

Krankentagegeldversicherung für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer Tarif 380

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen 2013 (AVB 2013) für die Krankentagegeldversicherung

Teil I **Musterbedingungen 2009 (MB/KT 2009) des Verbandes der Privaten Krankenversicherung**

Teil II **Allgemeine Tarifbedingungen des Münchener Verein**

Versicherungsfähig sind Personen

- die als Arbeitnehmer regelmäßig Einkommen aus einem festen Arbeitsverhältnis beziehen,
- lohn- oder einkommensteuerepflichtig sind,
- Anspruch auf Leistungen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben und
- bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung für sechs Wochen haben.

1. Leistungen des Versicherers

Leistungsumfang

Das Krankentagegeld beträgt mindestens 5 Euro und kann darüber hinaus nach Vereinbarung abgeschlossen oder erhöht werden.

Geleistet wird das Krankentagegeld in der vereinbarten Höhe – auch für Sonn- und Feiertage –

bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit

und

für den Verdienstausschlag während der Mutterschutzfristen und am Entbindungstag unter Anrechnung von Ersatzleistungen

in

- Tarif 380 ab 43. Tag
der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 1 MB/KT 2009 bzw. des Eintritts des Versicherungsfalles gemäß § 1a MB/KT 2009.

2. Teilarbeitsunfähigkeit

In Erweiterung von § 1 Absatz 3 MB/KT 2009 leistet der Versicherer auch bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit.

Teilarbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn im unmittelbaren Anschluss an eine vollständige Arbeitsunfähigkeit gemäß § 1 Absatz 3 MB/KT 2009 von mindestens zwölfwöchiger Dauer, für die die Münchener Verein Krankenversicherung a.G. Krankentagegeldleistungen erbracht hat, die berufliche Tätigkeit stufenweise wieder aufgenommen wird (Wiedereingliederung) und die teilweise Aufnahme der beruflichen Tätigkeit nach ärztlicher Bescheinigung medizinisch angezeigt ist.

Der Versicherungsnehmer hat eine Bescheinigung der gesetzlichen Krankenversicherung vorzulegen, ob und in welcher Höhe Krankengeld gezahlt wird sowie den Wiedereingliederungsplan des behandelnden Arztes.

Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Regelung (Wiedereingliederung) wird das versicherte Krankentagegeld während der Zeit der Wiedereingliederung gezahlt.

3. Leistungen des Versicherungsnehmers

Altersfestsetzung

Als Eintrittsalter gilt der Unterschied zwischen dem Geburtsjahr der versicherten Person und dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginns.

Monatliche Beitragsraten

Die monatlichen Beitragsraten ergeben sich aus dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein.